

**Vorlage**

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/147/2022/II-EB</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	31.05.2022				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	16.06.2022		zur	Information	
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	21.06.2022				

**Titel:**

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von EUR 1.000,00 bis 50.000,00 für den Zeitraum 01.03.2022 bis 12.05.2022

**Beschluss:**

Der Annahme, der gemäß Anlage 2 dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die „Stadtpflege“ Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, für die Sanierung des Sandsteingrabmals von Dr. C. W. Kolbe auf dem Friedhof I in Höhe von EUR 1.000,00 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 99 Abs. 6 KVG LSA Hauptsatzung und Verwaltungsanordnung Nr. 58 der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[X]
------------------------------------	-----

**Steuerrelevanz**

<b>Bedeutung</b>		<b>Bemerkung</b>
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	
Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>	

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz  
Betriebsleiterin

**Anlage 1:**

Der Erlass des Ministeriums des Innern und Sport LSA vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Aus diesem Grund muss in Umsetzung des § 99 Abs. 6 KVG LSA sowie der Verwaltungsanordnung Nr. 58 die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von EUR 1.000,00 bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 durch den Ausschuss für Finanzen getroffen werden.

Dem Ausschuss für Finanzen sind daher alle Spenden, Schenkungen und Zuwendungen von EUR 1.000,00 bis zu einer Höhe von EUR 50.000,00 zur Entscheidung vorzulegen.

Die vorliegende Vorlage umfasst die dem Eigenbetrieb „Stadtpflege“ angebotene Zuwendung zur Kostenübernahme für die Sanierung des Sandsteingrabmals von Dr. C. W. Kolbe auf dem Friedhof I vom 29. April 2022/7. Mai 2022, die einer Annahmeentscheidung durch den Ausschuss für Finanzen bedarf.

Anlage 2: Anzeige des Spendenangebotes gem. Verwaltungsanordnung Nr. 58 der Stadt Dessau-Roßlau über die Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA)